

16/SN-87/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 We 1 - 86/14

Graz, am 22. Februar 1988

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weingesetz 1985
geändert wird (Weingesetzno-
velle 1988);
Stellungnahme des Landes
Steiermark.

Tel.: (0316)7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
Z: 87 GE 037

Datum: 26. FEB. 1988

Von: 26. FEB. 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gras-Krämer

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
 Bundesministerium für Land-
 und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

GZ Präs - 21 We 1 - 86/14

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Weingesetz 1985
 geändert wird (Weingesetzno-
 velle 1988).

Bezug: 12.601/18-12/87

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Stangl

Telefon DW (0316) 7031/ 2234

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
 dieses Schreibens anführen

Graz, am 22. Februar 1988

Zu dem mit do. Note vom 23. Dezember 1987, obige Zahl,
 übermittelten Entwurf einer Weingesetznovelle wird seitens
 des Landes Steiermark nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich werden gegen den vorliegenden Gesetzes-
 entwurf mit Ausnahme zu Z 32 keine Einwände erhoben.

Zu Z 32 (§ 68 e des Entwurfes, "Unterkommission") wer-
 den dahingehend Einwände erhoben, daß in dieser Unterkommis-
 sion der Weinkommission kein Ländervertreter vorgesehen ist,
 da neben den Vertretern des Bundes nur Vertreter der Sozial-
 partner als Mitglieder vorgesehen sind. Es wird daher eine
 Änderung des Entwurfes in diesem Punkt dahingehend vorge-
 schlagen, daß auch in dieser Unterkommission Vertreter der
 weinbautreibenden Bundesländer als Mitglied vorzusehen sind.

- 2 -

Aus Anlaß der bevorstehenden Weingesetznovelle dürfen nochmals die im Hinblick auf die vorgeschriebenen Untersuchungen gemäß § 31 Weingesetz 1985 (Erlangung der staatlichen Prüfnummer) offenen Fragen der Ermächtigung einer landeseigenen Untersuchungsanstalt (§ 50 leg.cit.) zur Durchführung dieser Untersuchungen einerseits und einer Abgeltung der daraus resultierenden Kosten andererseits (Personal-, Sach- und Zweckaufwand) in Erinnerung gebracht werden. Es wird auf die diesbezüglichen ha. Schreiben vom 12.Dezember 1985, 6.Feber 1986, 7.Mai 1986, 4.Juni 1986 und 3.September 1986 an das do. Ministerium hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der "Weinmarketing-Gesellschaft" wird begrüßt, daß die Bestimmungen der §§ 68 b und 68 c (Z 31) aufgehoben werden, wobei auf die Stellungnahme des Landes Steiermark vom 11.November 1987, GZ.: 8 - 60 We 8/49 - 1987, verwiesen wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

